

**KÖTTER GmbH & Co. KG Verwaltungsdienstleistungen**

Die Rechnungsanschrift ist wie folgt darzustellen:

**exakte Firmenbezeichnung gemäß Bestellung  
ggf. Niederlassung  
Postfach 13 02 46  
D-45292 Essen**

**Rechnungen sind grundsätzlich als formatierte PDF an [invoice-in@koetter.de](mailto:invoice-in@koetter.de) zu senden!  
Der Posteingang auf postalischen Weg wird nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe akzeptiert.**

(KÖTTER/Auftraggeber)

**1. Allgemeines – Geltungsbereich**

(I) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf aller Unternehmen der KÖTTER Unternehmensgruppe ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt KÖTTER nicht an, es sei denn, KÖTTER hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn KÖTTER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(II) Rechtswirksam sind nur schriftliche, von KÖTTER unterschriebene Bestellungen, Abrufe, Kontrakte (nachfolgend "Auftrag" genannt) und sonstige Willenserklärungen.

(III) Nimmt der Lieferant den Auftrag nicht binnen 3 Tagen schriftlich an, so ist KÖTTER zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

(IV) Die Beauftragung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch KÖTTER.

(V) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit ihm keine neuen AEB bekannt gegeben werden. Die AEB sind auf der Unternehmensinternetseite zu finden.

**2. Preise – Zahlungsbedingungen**

(I) Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Bestimmungsort" ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs-, Montage-, Prüf- und Abnahmekosten und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von uns genannten Empfangsstelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Abgegolten ist auch die Lieferung und Montage von Teilen, die zwar nicht ausdrücklich im Auftrag bezeichnet wurden, jedoch zur einwandfreien Funktion und fachgerechten Ausführung notwendig sind.

(II) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(III) Rechnungen können von KÖTTER nur bearbeitet werden und werden auch nur zur Zahlung fällig, wenn die Rechnungen entsprechend den Vorgaben des Auftrages die dort ausgewiesene Rechnungsanschrift und Bestellnummer angeben und mit allen dazugehörigen Unterlagen (insbesondere Lieferscheinen) und Daten eingereicht werden. Vor Eingang einer nach den Vorgaben dieser AEB ausgestellten Rechnung kommt KÖTTER nicht in Zahlungsverzug.

(IV) KÖTTER bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt der Rechnung, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfristen beginnen erst mit Eingang einer nach den Vorgaben dieser AEB (siehe Absatz (III)) ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

(V) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KÖTTER in gesetzlichem Umfang zu.

(VI) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten usw. werden nur gezahlt, sofern deren Vergütung schriftlich vereinbart wurde.

(VII) Der Lieferant garantiert die Möglichkeit der Nachlieferung von Ersatzteilen bzw. Baugruppen für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung. Dies beinhaltet auch Software-Updates, die grundsätzlich die Nutzung des Wirtschaftsgutes gewährleistet. Auf eine ggf. kürzere Nachlieferungsdauer hat er bei Annahme des Auftrages schriftlich hinzuweisen.

**3. Lieferzeit – Versandpapiere – Vertragsstrafe – Gefährübergang**

(I) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.

(II) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen und Rechnungen exakt die KÖTTER Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von KÖTTER zu vertreten.

(III) Der Lieferant ist verpflichtet, KÖTTER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungenen Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.

(IV) Im Falle des Verzuges stehen KÖTTER die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist KÖTTER berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt KÖTTER Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, KÖTTER nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(V) Im Falle des Lieferverzugs ist KÖTTER des Weiteren unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs berechtigt, von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Gesamtbestellwertes der verzögerten Leistung je angefangenem Kalendertag der Verzögerung, maximal jedoch insgesamt 5 % des Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Handelt es sich bei dem Liefer- oder Leistungstermin um einen Fixtermin, ist KÖTTER berechtigt, von dem Lieferanten ab dem ersten Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtbestellwertes der verzögerten Leistung zu verlangen. Vorstehende Bestimmungen gelten, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen KÖTTER und dem Lieferanten getroffen wurde. Die Verwirkung der Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche von KÖTTER unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schaden angerechnet. KÖTTER ist überdies berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Leistung lässt die Verwirkung der Vertragsstrafe unberührt. KÖTTER wird dem Lieferanten für den Fall, dass ein Fixtermin vereinbart wurde, unverzüglich nach Eintritt der Verzögerung ein etwaiges Erfüllungsverlangen anzeigen."

(VI) Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist KÖTTER berechtigt, die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern, die Entgegennahme abzulehnen oder die Ware an ihn auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.

(VII) Bei jeglicher Lieferung geht die Gefahr erst mit Eingang des Gutes an dem von KÖTTER im Auftrag benannten Bestimmungsort auf KÖTTER über. Das gilt auch dann, wenn KÖTTER die Kosten des Transportes übernommen hat.

**4. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

(I) KÖTTER ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(II) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen KÖTTER ungekürzt zu; in jedem Fall ist KÖTTER berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(III) KÖTTER ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten unverzüglich die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(IV) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

#### **5. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

(I) Soweit der Lieferant für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, verpflichtet er sich, KÖTTER von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(II) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz (I) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KÖTTER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KÖTTER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

#### **6. Schutzrechte**

(I) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(II) Wird KÖTTER von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, KÖTTER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; KÖTTER ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit.

(III) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die KÖTTER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(IV) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragschluss.

#### **7. Eigentumsvorbehalt – Beistellung**

(I) Sofern KÖTTER Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich KÖTTER hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für KÖTTER vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von KÖTTER mit anderen, KÖTTER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KÖTTER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(II) Wird die von KÖTTER beigestellte Sache mit anderen, KÖTTER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KÖTTER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant KÖTTER anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KÖTTER.

(III) Soweit die KÖTTER gemäß Absatz (I) und/oder Absatz (II) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist KÖTTER auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **8. Geheimhaltung – Verbot der Werbung**

(I) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(II) Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen technischen und wirtschaftlichen Informationen – auch und gerade solche, die den jeweiligen Kunden von KÖTTER und das mit diesem bestehende Vertragsverhältnis betreffen – geheim zu halten und seine Mitarbeiter sowie etwaige Vorlieferanten oder Nachunternehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung fort.

(III) Jegliche – insbesondere werbende – Veröffentlichung durch den Auftragnehmer oder einen seiner Nachunternehmer bzw. für diese tätige Person im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unter Nennung von KÖTTER oder deren Kunden in Wort, Schrift, Bild und/oder Ton bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KÖTTER.

#### **9. Aufrechnung – Leistungsverweigerung**

Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Leistungsverweigerungsrechte sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### **10. Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen**

(I) Handelt es sich statt um Kauf um Dienst- oder Werkleistungen, gelten die Regelungen dieser AEB entsprechend.

(II) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf, ebenso wie Montage- oder sonstige Werkleistungen, der schriftlichen Abnahme durch KÖTTER.

(III) Die Vergabe von Leistungen zum Stundensatz bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Werden Leistungen zum Stundensatz vergeben, so bedürfen Leistungsnachweise (Stundenzettel) der Gegenzeichnung durch KÖTTER. Die Leistungsnachweise sind der Rechnung beizufügen. An- und Rückfahrzeiten werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung vergütet.

(IV) Für die Erbringung von bauvertraglichen Leistungen gelten die Regelungen der VOB/B, soweit die Bestimmungen dieser AEB nicht Spezielleres regeln.

#### **11. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften**

(I) KÖTTER ist berechtigt, Vertragsdaten des Lieferanten im Sinne des BDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(II) Zur Entscheidung über Begründung, Durchführung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen verwendet KÖTTER Wahrscheinlichkeitswerte – Inanspruchnahme von Auskunfteien –, die mittels Verfahren gemäß § 28b BDSG unter Nutzung von Anschriftendaten natürlicher Personen ermittelt werden.

(III) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen der ILO-Kernarbeitsnormen und -Konventionen einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, keinen Gebrauch von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Fronarbeit und/oder Schwarzarbeit zu machen und innerbetrieblich sämtliche erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung solcher Arbeit zu ergreifen.

(IV) Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger umweltrechtlicher Vorschriften sowie zur grundsätzlichen Förderung des Umweltschutzes.

#### **12. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Vertragswirksamkeit**

(I) Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder als solcher gilt, ist der Geschäftssitz von KÖTTER Gerichtsstand; KÖTTER steht es jedoch auch frei, stattdessen das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

(II) Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von KÖTTER Erfüllungsort.

(III) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(IV) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.